Stadt Blaubeuren

Alb-Donau-Kreis

Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührenordnung-

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (BGl. S. 577) und der §§ 2, 8 und 9 der Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Blaubeuren am 17. Juli 1996; geändert am 9. Dezember 2003 und 26. Januar 2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

1. für die Verwaltungsgebühren

   a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

   b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet,

   c) für die Aufstellung oder Änderung von Grabmalen der ausführenden Steinmetzbetrieb

2. für Benutzungsgebühren

   a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,

   b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldnet haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung

b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrecht.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4
Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen

1. für die Genehmigung der Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	36,00 €
2. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabaufstellern	
a) für einen Einzelfall	26,00 €
b) für eine Dauerzulassung	205,00 €
3. für die Dauerzulassung zur gewerbemäßigen Grabpflege	205,00 €
4. für die Genehmigung zu Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	92,00 €

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren –Verwaltungsgebührenordnung-, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.

§ 5
Benutzungsgebühren

I. Grabgebühren

1. Reihengrab	1.000,00 Euro
2. Urnenreihengrab	800,00 Euro
3. Kindergrab (bis 10 Jahren)	200,00 Euro
4. Wahlgrab	1.200,00 Euro
5. Doppelwahlgrab	1.680,00 Euro
6. Wahltiefgrab	1.400,00 Euro
7. Doppelwahltiefgrab	2.070,00 Euro
8. Urnenwahlgrab	1.040,00 Euro
9. Urnengemeinschaftsgrab	790,00 Euro
10. erneuter Nutzungserwerb für eine weitere Ruhefrist – Gebühr wie	Ziffer 4 - 8

Für eine davon abweichende Nutzungsdauer (Nachbestattung bzw. Wiedererwerb) bemessen sich die Gebühren anteilig im Verhältnis der Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. Die Mindestwiedererwerbszeit beträgt 5 Jahre.

II. Bestattungsgebühren

1.11 Kosten der Verwaltung. Benutzung der Leichenzellen und Benutzung der Aussegnungshalle	700,00 Euro
1.2. Die Bestattungsgebühr beträgt ohne Benutzung Der Leichenzelle und der Aussegnungshalle	260,00 Euro

Bei Personen bis 10 Jahren ermäßigt sich die Gebühr um jeweils 50 Prozent.

III. Gebühren Grabaushub und Urnenbeisetzung

Grabaushub Normal	250,00 Euro
Grabaushub Tiefgrab	330,00 Euro
Urnenbeisetzung	85,00 Euro

§ 6
Auswärtigen-Zuschlag

(1) Für die Bestattung von Auswärtigen werden Zuschläge erhoben. Als Auswärtiger im Sinne der Gebührensatzung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Blaubeuren ist. Ausgenommen ist, wer früher in Blaubeuren gewohnt und hier in dieser Zeit ein Grabnutzungsrecht für sich und seinen Ehegatten erworben oder wer seine Wohnung in Blaubeuren nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Ausgenommen ist auch der überlebende auswärtige Ehegatte eines in einem Blaubeuren Wahlgrab bestatteten Blaubeurer Einwohners.

(2) Der Zuschlag zu den Grabgebühren beträgt jeweils 100 % der Grabgebühren.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.